

Bundesministerium fur
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: post.l11@bmwfw.gv.at

ZI. 13/1 15/114

BMWFW-96.306/0005-I/11/2015

BMWFW-96.300/0005-I/11/2015

**BG uber das Normenwesen (Normengesetz 2015 - NormG 2015);
osterreichische Normungsstrategie**

Referent: Ing. DDr. Hermann Wenusch, Rechtsanwalt in Rekawinkel

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die ubersendung
des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Allgemeines

Bei eingehender Prufung des Begutachtungsentwurfes lassen sich vorab folgende
legistische Schwachen zusammenfassen:

In § 6 Abs 1 ist von „*naturlichen Personen oder juristischen Personen des privaten
oder offentlichen Rechts*“ die Rede. Dies liee sich durch den Wortlaut „jedermann“
erheblich kurzer fassen. An anderen Stellen (§§ 5 Abs 4 f, 9 Abs 2 und 15 Abs 3)
findet sich der Begriff „*Rechtstrager*“, welcher aus Sicht des ORAK unklar ist.
Offensichtlich ist damit ein Gesetz- oder Verordnungsgeber, der eine ONORM
gema § 10 fur verbindlich erklart, gemeint. In § 15 Abs 3 ist allerdings von
„*demjenigen Rechtstrager, der die Schaffung einer nationalen Norm beantragt*“ die
Rede. Nachdem nicht nur Gesetz- und Verordnungsgeber eine Normschaffung
beantragen konnen, ist in diesem Fall der Kreis weiter gefasst.

In §§ 3 Abs 2 und 10 Abs 2 wird der Begriff „*nachweislich*“ verwendet. Die Bedeutung dieses Begriffs ist jedoch schleierhaft, weil damit keine bestimmte Form vorgeschrieben wird. Nachweislich ist all das, was ein Gericht (oder allenfalls eine Verwaltungsbehörde) im Nachhinein als erwiesen betrachtet.

Weiters möchte der ÖRAK darauf hinweisen, dass sich der Entwurf nicht damit beschäftigt, was Inhalt einer ÖNORM sein soll. Der Begriff „Norm“ wird vorausgesetzt. Es wäre aber klarzustellen, ob bloße „Kompatibilitätsvorschriften“ oder auch darüber hinausgehende Aspekte gemeint sind. Angesichts der Aufsicht erscheint dies notwendig, da ihr Bereich schon allein im Hinblick auf haftungsrechtliche Fragen abgegrenzt werden muss.

Zu den einzelnen Paragraphen

Zu § 1

Die „Parallelität“ zwischen der Normungsorganisation und dem Österreichischen Verband für Elektrotechnik (OVE) bleibt bestehen. Es stellt sich die Frage, weshalb nicht bloß eine einzige Normungsorganisation geschaffen wird. Eine schlanke Struktur des Normungswesens wird durch die Parallelität wohl nicht erreicht und es stellt sich die Frage, weshalb der OVE einem anderen Regime unterliegen soll.

Durch die Parallelität sind auch Abgrenzungsschwierigkeiten zu befürchten. So erweist sich eine Trennung zwischen „Sicherheit“ und „Normung“ als problematisch.

Zu § 3

Weshalb gemäß Abs 2 die Befugnis für eine Laufzeit von bloß fünf Jahren erteilt wird, ist nicht ersichtlich. Ausschlaggebend dafür, ob Kontinuität erzielt werden kann bzw ein alternativer Verein genug Zeit zur Vorbereitung hat ist wohl nur die Dauer einer Kündigungsfrist.

Abs 6 regelt, dass der Bundesminister im Fall der Beendigung der Befugnis der Normungsorganisation „auftragen“ kann, die Mitgliedschaft bei CEN und ISO unverzüglich durch Austritt zu beenden. Der ÖRAK geht davon aus, dass es sich dabei nicht um eine Weisung oder einen Bescheid handeln kann. Der Auftrag besteht wohl bloß in der Androhung des Entzugs der Befugnis. Dies erfordert allerdings eine klare Determinierung (siehe auch § 10).

In Abs 7 ist die Rede von einem „Antrag“ des Vereins, wobei nicht klar ist, welcher Antrag des Vereins gemeint ist. Dass es sich etwa um einen Antrag auf Befugniserteilung handelt, ist nicht eindeutig formuliert und lässt sich bloß erschließen.

Zu § 4

Abs 1 Z 3 entspricht im Wesentlichen dem § 2 Abs 1 Normengesetz 1971, allerdings mit dem wohl wesentlichen Unterschied, dass nunmehr keine Interessensvertretung von Verbrauchern erwähnt wird. Angesichts des Umstandes, dass insbesondere

ÖNORMEN mit rechtlichem Inhalt auch unmittelbare Auswirkung auf Verbraucher haben, erscheint dies problematisch.

Abs 2 Z 7 überlässt es der Geschäftsordnung der Normungsorganisation, Regelungen über die Veröffentlichung der Teilnehmenden zu treffen. Angesichts notwendiger Transparenz erscheint es wichtig, die Normungsorganisation zu verpflichten, die Teilnehmenden am Normungsprozess zu veröffentlichen.

Zu § 5

Abs 3 regelt, dass die Teilnahme an der Normung kostenfrei zu sein hat. Dies wird allerdings bereits im verwiesenen § 15 Abs 2 geregelt und ist daher von einer solchen, sich wiederholenden Regelung abzusehen.

Abs 4 scheint die Rechtsnatur der „Verbindlichkeitserklärung“ zu verkennen: Es kann sich bei der Verbindlichkeitserklärung nur um einen statischen Verweis handeln – sprich: Der jeweilige Gesetz- bzw. Verordnungsgeber „erspart“ sich ein Abschreiben der Norm.

Die Ungleichbehandlung von verbindlich erklärten und anderen Normen ist unverständlich und bewirkt außerdem sicher nicht das, was wohl bezweckt ist, nämlich die Bestandfestigkeit von verbindlich erklärten Normen: Erkennt die Normungsorganisation, dass eine Norm gesetzwidrig ist, so kann diese jedenfalls einer Überarbeitung zugeführt werden; sofern sie nicht verbindlich erklärt wurde, muss dies unverzüglich geschehen. Wird eine verbindlich erklärte Norm von der Normungsorganisation überarbeitet, so führt dies zwar zu einem Auseinanderklaffen der „aktuellen“ und der „verbindlichen“ Ausgabe, was aber ansonsten nichts weiter zur Sache tut.

Es ist zu bedenken, dass eine Norm von einem sehr „untergeordneten“ Verordnungsgeber (zB Gemeinderatsbeschlüsse einer kleinen Gemeinde) verbindlich erklärt werden kann. Allein dieser Umstand würde nach dem Wortlaut des Gesetzes dazu führen, dass eine als gesetzwidrig erkannte Norm nicht zwingend zu überarbeiten ist.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die OIB-Richtlinien: Auch diese werden laufend weiter entwickelt und sind in den einzelnen Bundesländern in unterschiedlichen Ausgaben in Kraft.

Der zweite Halbsatz des Abs 4 („*die nicht gemäß § 9 Abs 1 verbindlich erklärt wurden*“) sollte daher entfallen.

Zu § 6

Dass die Abs 2 und 3 die Administration eines Normungsantrags behandeln, erscheint überflüssig: Diese interne Angelegenheit wäre wohl besser in der Geschäftsordnung aufgehoben. Die Befragung der „unmittelbar oder mittelbar betroffenen Wirtschaftsteilnehmer, Interessengruppen und öffentlichen Stellen“, ob das konkrete Normvorhaben unterstützt wird, erscheint entbehrlich: An eine

Unterstützung oder Nichtunterstützung sind nämlich keine Folgen geknüpft. Es ist nicht ersichtlich, welche Qualität und Quantität eine Unterstützung haben muss.

Zu § 7

Fraglich erscheint, wie ein Arbeitsprogramm im Voraus erstellt werden soll: Die Normungsorganisation kann wohl kaum vorhersagen, welche Normvorhaben in der Zukunft an sie heran getragen werden.

Zu § 8

Die Datenbank gemäß Abs 3 entspricht materiell dem § 6 Normengesetz 1971.

Zu § 9

Abs 1 entspricht im Wesentlichen dem § 5 Normengesetz 1971. Legistisch verfehlt ist der Ausdruck, dass die Norm Bestandteil der sie verbindlich erklärten Rechtsvorschrift sei: Inhalt ist nicht „die Norm“ (in der jeweils geltenden Fassung), sondern ein bestimmter Text (auf den statisch verwiesen wird).

Zu §§ 10 und 11

Nach Ansicht des ÖRAK ist der Begriff der „*Weisung*“ in Abs 2 Z 1 verfehlt, weil darunter offensichtlich nicht der hoheitliche Befehl eines Organwalters im „Verwaltungsinnenbereich“ zu verstehen ist. Vielmehr handelt es sich wohl offensichtlich um ein Ersuchen zusammen mit der Androhung des Entzugs („Widerruf“) der Befugnis. Genau das enthält aber bereits die Z 2! Nachdem keine Bestimmung so ausgelegt werden darf, dass kein Anwendungsbereich verbleibt, stellt sich die Frage, was tatsächlich mit Z 1 beabsichtigt ist.

Zu § 12

Die Regelungen zur Schlichtungsstelle erscheinen unvollständig - insbesondere ist nicht ersichtlich, wer die Schlichtungsstelle anrufen kann. Lediglich Z 5 spricht von einem Antrag „*interessierter Kreise*“ (Plural!). Es ist nicht ersichtlich, wie diese interessierten Kreise repräsentiert werden sollen (wie soll ein Antragsteller nachweisen, dass er interessierte Kreise vertritt?).

Zu § 13

Gemäß Abs 1 besteht die Schlichtungsstelle aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden – über Stellvertreter ist keine Rede. Trotzdem bestimmt Abs 2, dass der Vorsitzende und die Stellvertretung vom Bundesminister bestellt werden.

In Abs 4 ist die Rede vom „*Vorsitzenden und den Mitgliedern*“. Abs 1 spricht vom „*Vorsitzenden und zwei Beisitzenden*“. Es ist daher fraglich, ob der Vorsitzende als Mitglied der Schlichtungsstelle anzusehen ist oder nicht.

Abs 6 regelt, dass bei jeder Aktualisierung eine Liste der Mitglieder (gemeint wohl: Der Beisitzenden) dem Lenkungsgremium sowie der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen ist. Es findet sich keine Angabe zum Prüfungsmaßstab und auch keine Konsequenzen für den Fall, dass das Lenkungsgremium bzw die Aufsichtsbehörde zu einem negativen Ergebnis gelangt.

Nachdem das Lenkungsgremium beim Bundesministerium angesiedelt ist, stellt sich die Frage, weshalb die Liste der Mitglieder dem Lenkungsgremium und der Aufsichtsbehörde (sprich: Bundesminister) zur Prüfung vorgelegt werden muss. Der ÖRAK fordert an dieser Stelle die Festlegung genauer Kriterien, nach welchen zu prüfen ist.

Zu § 15

Vorauszuschicken ist, dass dem „Verursachungsprinzip“ entsprechend Kosten vom Verursacher zu tragen sind. Ebenso zu rechtfertigen ist auch eine Belastung desjenigen, dem der Nutzen der (die Kosten verursachenden) Maßnahme zukommt. Sonstige Kostenzurechnungen sind kaum zu rechtfertigen. Es verwundert daher, dass bislang die „Experten“, die innerhalb des Normungsinstituts die ÖNORMEN geschaffen haben, mit einem Teilnahmebeitrag belastet worden sind: Die Experten (die nicht unbedingt „entsandt“ wurden) haben weder die Kosten verursacht, noch unbedingt den Nutzen daraus gezogen.

Normung kommt der Allgemeinheit zu Gute - nicht unbedingt den Produzenten, wie sich alleine daraus ergibt, dass weltweit sehr erfolgreiche Unternehmen sich gegen die Normung ihrer Produkte stemmen. Auch Normen, die nicht bloß Kompatibilitäten, sondern Sicherheitsniveaus festlegen, nutzen der Allgemeinheit. Legt man diese Überlegung zu Grunde, so müsste die Allgemeinheit die Kosten der Normung tragen.

Der Gesetzesvorschlag belastet hingegen denjenigen, der die Schaffung einer Norm beantragt - „die Allgemeinheit“ wird dies wohl kaum sein.

Gemäß Abs 1 hat die Normungsorganisation die Sicherheit zu bieten, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel aufzubringen. Die Normungsorganisation finanziert sich aus dem Pauschalbetrag gemäß Abs 4, dem Erlös aus dem Verkauf von ÖNORMEN, den Kosten für die Normerstellung, die von demjenigen, der die Schaffung einer ÖNORM beantragt, zu entrichten sind, sowie schließlich „sonstigen“ Erträgen (zB Seminare und sonstige Publikationen).

Bemerkenswert ist, dass nicht geregelt ist, wie die „kalkulierten Kosten“ einer ÖNORM zu berechnen sind: Sind nur die direkten (variablen) Kosten zu entrichten, die zu den ohnehin laufenden (fixen) Kosten hinzukommen, oder sind letztere anteilmäßig aufzuteilen?

Ebenso bemerkenswert ist, dass Höchstbeträge für die vom Antragsteller zu entrichtenden Kosten verordnet werden können. Eine allfällige Verordnung ergeht zu einem Zeitpunkt, in dem nicht klar sein kann, wie viele Normvorhaben abzuarbeiten sind und wie aufwendig ein einzelnes Normvorhaben ist.

Wien, am 3. August 2015

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

